Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(93/C 219/03)

Die Kommission hat durch Entscheidung C(93) 2300 vom 9. August 1993 einen Antrag zurückgewiesen, mit dem die Französische Republik beantragt hatte, gemäß Artikel 115 ermächtigt zu werden, die Einfuhren von Kalisalzen und Kaliumchlorid, KN-Codes 3104 10 00, 3104 20 50, 3104 20 90, mit Ursprung in Rußland, Weißrußland und der Ukraine und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlich, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.346 — JCSAT/SAJAC)

(93/C 219/04)

Am 30. Juni 1993 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.